



Philosophische Fakultät I

Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Soziologie (120 Leistungspunkte) an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg

vom 15.06.2021

Gemäß § 13 Abs. 1 in Verbindung mit §§ 67a Abs. 2 Nr. 3 a) und 77 Abs. 2 Nr. 1 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA) in der Bekanntmachung vom 14.12.2010 (GVBl. LSA S. 600) in Verbindung mit der Rahmenstudien- und Prüfungsordnung für das Bachelor- und Masterstudium an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg (RStPOBM) vom 11.11.2020 (ABl. 2020, Nr. 15, S. 2), in der jeweils geltenden Fassung, hat die Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg folgende Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Soziologie (120 Leistungspunkte) beschlossen.

§ 1 Geltungsbereich

§ 2 Art des Masterstudiengangs

§ 3 Ziele des Masterstudiengangs

§ 4 Zulassung zum Studium

§ 5 Studienbeginn und Regelstudienzeit

§ 6 Aufbau des Masterstudiengangs

§ 7 Praktikum

§ 8 Arten von Lehrveranstaltungen

§ 9 Modulleistungen, Studienleistungen, Modulteilleistungen und Modulvorleistungen

§ 10 Abschlussmodul und Abschlussbezeichnung

§ 11 Studien- und Prüfungsausschuss

§ 12 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

Anlage 1: Übersicht Studiengang

Anlage 2: Studiengangsübersicht

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Studien- und Prüfungsordnung regelt in Verbindung mit der Rahmenstudien- und Prüfungsordnung für das Bachelor- und Masterstudium an der Martin-Luther Universität Halle-Wittenberg (RStPOBM) Ziele, Inhalte und Aufbau des Masterstudiengangs Soziologie (120 Leistungspunkte).

(2) Diese Studien- und Prüfungsordnung gilt für Studierende, die bereits im Masterstudiengang Soziologie (120 Leistungspunkte) eingeschrieben sind und für Studierende, die ab dem Wintersemester 2021/2022 das Studium der Soziologie im Masterstudiengang Soziologie (120 Leistungspunkte) an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg aufnehmen.

§ 2

Art des Masterstudiengangs

Bei dem Masterstudiengang Soziologie (120 Leistungspunkte) handelt es sich um einen konsekutiven Masterstudiengang. Er ist stark forschungsorientiert ausgerichtet.

§ 3

Ziele des Masterstudiengangs

(1) Der Masterstudiengang Soziologie (120 Leistungspunkte) führt zu einem wissenschaftlichen sowie berufs- und forschungsqualifizierenden Abschluss im Fach Soziologie. Der Studiengang zielt darauf ab, den Studierenden umfangreiche fachliche, methodische und soziale Kenntnisse und Kompetenzen nach neuestem Stand zu vermitteln, die sie in die Lage versetzen, unter Bedingungen hoher Komplexität und anhaltender Dynamik des gesellschaftlichen Wandels, professionell zu agieren und die erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten kompetent und flexibel anzuwenden. Inhaltlich werden sich die Studierenden maßgeblich mit der Beschreibung, Erklärung und Prognose sozialer Prozesse beschäftigen. Dabei werden sie an die Aufbereitung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Informationen für die vielfältigen Anwendungskontexte der beruflichen Praxis herangeführt.

(2) Die Studierenden werden zu selbständigem analytischem und konzeptionellem Arbeiten auf der Grundlage wissenschaftlicher Methoden, Theorieansätze und neuester Forschungsbefunde befähigt, sowie in Zusammenhang damit, auch selbst wissenschaftliche Teilbeiträge zu erbringen. Diese Förderung selbständigen forschungsorientierten Lernens generiert bei den Studierenden ein detailliertes und kritisch reflektierendes Wissen in einer Vielzahl soziologischer Felder und Bereiche; zugleich lernen sie, wissenschaftliche Sachverhalte sowohl gegenüber Fachvertretern wie Laien verständlich und nachvollziehbar darzustellen und so in einen Diskurs über Inhalte, Theorien, Methoden und die Validität wissenschaftlicher Ergebnisse einzutreten.

(3) Die Studierenden können ihr erworbenes Wissen und ihre erlernten Kenntnisse in unterschiedlichen, auch ihnen bisher unbekanntem, sozialen Bereichen einsetzen. Sie erwerben im Studium die Kompetenz, sich in inter- und multidisziplinären Kontexten zu bewegen und zu kooperieren. Das Masterstudium befähigt die Studierenden damit nicht nur zu autonomem Handeln auch angesichts neuer Anforderungen, vielmehr erwerben sie Kompetenzen wie „Entscheidungsfähigkeit“ und „Reflexionsfähigkeit“ im Hinblick darauf, soziologisch relevante Sachverhalte zu analysieren, aus verschiedenen Perspektiven zu betrachten, um dann unter Hinzuziehung ihrer erworbenen fachlichen, methodischen und sozialen Kenntnisse und Kompetenzen, wissenschaftlich sinnvolle Entscheidungen zu treffen.

(4) Der Masterstudiengang Soziologie (120 Leistungspunkte) vermittelt hierzu exemplarisch vertiefendes Wissen in den Bereichen „Bildung, Lebenslauf, Hochschule“ und „Kultur, Wirtschaft, Innovation“.

(5) Das Berufsfeld der Soziologie ist außerhalb der Universität breit. Der Studiengang besitzt eine Ausrichtung im Hinblick auf mögliche Forschungs-, Planungs-, Kommunikations- und Führungstätigkeiten in wissenschaftlichen Einrichtungen sowie privaten und öffentlichen Organisationen, in denen Forschungskompetenzen der Soziologie von besonderer Relevanz und Nutzen sind, darunter:

- Wissenschafts- und Bildungseinrichtungen,
- Behörden und Ministerien auf Ebene der Kommunen, der Länder, des Bundes, der Europäischen Union und internationaler Regierungsorganisationen,
- private Unternehmen,
- Wirtschafts- und Berufsverbände, Parteien, Gewerkschaften und Nichtregierungsorganisationen,
- Einrichtungen der Markt- und Verbraucherforschung,
- Medien,
- Einrichtungen der Erwachsenenbildung.

§ 4

Zulassung zum Studium

(1) Zum Masterstudium kann zugelassen werden, wer über einen ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss verfügt.

(2) Der berufsqualifizierende Hochschulabschluss gemäß Absatz 1 ist durch ein abgeschlossenes Bachelorstudium oder durch einen vergleichbaren Abschluss i.S.v. § 27 Abs. 8 HSG LSA nachzuweisen.

(3) Der jeweilige Abschluss muss in einem sozialwissenschaftlich orientierten oder vergleichbaren Studiengange mit mindestens 60 Leistungspunkten im Fach Soziologie, jeweils mit einer Durchschnittsnote von mindestens 2,7 erfolgt sein. Darüber hinaus sind Vorkenntnisse der Methoden der empirischen Sozialforschung (Datenerhebung, elementare statistische Analyseverfahren) im Umfang von 10 ECTS nachzuweisen.

(4) Über die Vergleichbarkeit und den Nachweis der Vorkenntnisse gemäß Abs. 2 und 3 entscheidet der Studien- und Prüfungsausschuss.

(5) Darüber hinaus werden englische Sprachkenntnisse des Sprachniveaus B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER) für das erfolgreiche Abschließen des Masterstudiengangs Soziologie (120 Leistungspunkte) dringend empfohlen (z.B. für das Studium englischsprachiger Fachliteratur, den Besuch englischsprachiger Lehrveranstaltungen oder englischsprachiger Gastvorträge).

(6) Ist der Studiengang zulassungsbeschränkt und übersteigt die Zahl der Bewerbungen die Zahl der verfügbaren Studienplätze, so erfolgt die Vergabe der zur Verfügung stehenden Studienplätze nach der Studienplatzvergabeverordnung Sachsen-Anhalt. In diesem Fall besteht bei Vorliegen der Zugangsvoraussetzungen kein Anspruch auf den Erhalt eines Studienplatzes.

(7) Das Bewerbungs- und Zulassungsverfahren wird geregelt durch die Bewerbungs- und Zulassungsordnung für das Masterstudium an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg vom 14.03.2012 (ABl. 2012, Nr. 2, S. 3) in der jeweils gültigen Fassung.

§ 5

Studienbeginn und Regelstudienzeit

(1) Das Studium beginnt jeweils zum Wintersemester.

(2) Die Regelstudienzeit beträgt 4 Semester.

§ 6

Aufbau des Masterstudiengangs

(1) Der Aufbau des Masterstudiengangs Soziologie (120 Leistungspunkte) und die Abfolge der Module, die zu erbringenden Studienleistungen, die zu erbringende(n) Modulvorleistung(en), die Teilnahmevoraussetzungen für die Module, das Verhältnis zu Kontakt- und Selbststudium sowie der Anteil der einzelnen Modulnoten an der Gesamtnote ergeben sich aus der Anlage 2 in Verbindung mit den allgemeinen Modulbeschreibungen.

(2) Der Masterstudiengang Soziologie (120 Leistungspunkte) umfasst die Belegung der Einführungsmodule zu den Vertiefungsbereichen:

1. Bildung, Lebenslauf, Hochschule
2. Kultur, Wirtschaft, Innovation

(3) Die Belegung der Einführungsmodule ist im 1. Semester (Wintersemester) in beiden Vertiefungsbereichen Pflicht.

(4) Ab dem 2. Semester (Sommersemester) ist einer der beiden Vertiefungsbereiche als Wahlpflichtfach zu wählen.

(5) In dem als Wahlpflichtfach gewählten Vertiefungsbereich sind insgesamt 40 Leistungspunkte zu erbringen.

§ 7

Praktikum

(1) Ein Praktikum ist integraler Bestandteil des Masterstudiengangs Soziologie (120 Leistungspunkte).

(2) Das Praktikum umfasst in der Regel mindestens drei Vollzeitarbeitswochen in einem sozialwissenschaftlichen Praxisfeld (an wissenschaftlichen oder außerwissenschaftlichen Einrichtungen) oder eine mindestens zweiwöchige Teilnahme an einer Summer School zur empirischen Sozialforschung. Die Durchführung des Praktikums wird ab dem 2. Studiensemester während der vorlesungsfreien Zeit empfohlen.

(3) Ziel des Praktikums ist eine enge Verzahnung zwischen theoretischem Studium und Berufspraxis. Auf der Basis des im theoretischen Studium erworbenen Grundlagenwissens sollen Fähigkeiten der sozialwissenschaftlichen Wissensanwendung und praktische Erfahrungen vermittelt sowie die Bearbeitung konkreter Probleme im angestrebten Berufsfeld ermöglicht werden. Ferner soll das Praktikum die Fähigkeiten der Studierenden zum reflektierten Rollenwechsel zwischen Wissenschaft und Praxis stärken, Anregungen für die weitere Studiengestaltung liefern sowie das Knüpfen von inner- und außeruniversitären Netzwerken ermöglichen.

(4) Zum Abschluss des Praktikums ist das Erstellen eines Praktikumsberichtes als Modulleistung erforderlich (s. § 9 Abs. 3).

§ 8

Arten von Lehrveranstaltungen

(1) Das Kontaktstudium wird durch verschiedene Arten von Lehrveranstaltungen bestimmt. Wesentliche Unterrichtsformen sind die folgenden:

- a. Vorlesungen: Bieten zusammenhängende Darstellungen größerer Stoffgebiete und vermitteln Kenntnisse und Methoden auf wissenschaftlicher Grundlage.
- b. Seminare: Dienen der gezielten Behandlung fachwissenschaftlicher Fragestellungen und führen unter aktiver Beteiligung der Studierenden in Form von Referaten / Präsentationen in bestimmte Lehrinhalte ein.
- c. Übungen: Dienen der Vertiefung von in Seminaren und Vorlesungen gelernten Kenntnissen und Fertigkeiten unter Anleitung von Dozentinnen und Dozenten und aktiver Beteiligung der Studierenden.
- d. Lehrforschungsprojekte: Dienen der Einübung in die Anwendung methodischer und fachlicher Kenntnisse, indem die Studierenden unter Anleitung spezielle Forschungsfragen bearbeiten.
- e. Kolloquien: Dienen der Präsentation aktueller, grundlagen- wie anwendungsorientierter Forschungsprobleme.
- f. Repetitorien: Dienen der Wiederholung des in anderen Veranstaltungen bereits vermittelten Stoffes.
- g. Fallstudien: Dienen der Analyse, Lösung und Diskussion konkreter, der Realität entnommener Probleme und Aufgabenstellungen.
- h. Projektgruppen und -seminare: Dienen der Erarbeitung eigener Ergebnisse einzeln oder im Team.
- i. Tutorien: Dienen der Vertiefung des in Vorlesungen gelernten Stoffes in kleinen Arbeitsgruppen unter Anleitung der zuständigen Hochschullehrerin bzw. des zuständigen Hochschullehrers anhand von Aufgaben und Fällen.

(2) Sofern dies sachlich und didaktisch zweckmäßig ist, können einzelne Vermittlungsformen gemäß Absatz 1 innerhalb einer Lehrveranstaltung miteinander kombiniert werden.

(3) Zur Stärkung der Sprachkompetenz kann ein Teil des Lehrangebots in englischer Sprache angeboten werden.

§ 9

Modulleistungen, Studienleistungen, Modulteilleistungen und Modulvorleistungen

(1) In der Studiengangübersicht (Anlage 2) in Verbindung mit den allgemeinen Modulbeschreibungen des Masterstudiengangs Soziologie (120 Leistungspunkte) sind die Studienleistungen, die Teilnahmevoraussetzungen, die Modulvorleistungen sowie die jeweiligen Formen der Modulleistungen bzw. der Modulteilleistungen festgelegt.

(2) Die Formen von schriftlichen, mündlichen und elektronischen Studienleistungen sind:
Referat: Ein mündlicher Vortrag im Rahmen eines Seminars oder einer Übung, der in der Regel von 15 bis maximal 45 Minuten dauert. Dieser fasst Untersuchungsergebnisse oder die Ergebnisse eines Literaturstudiums zusammen. Es wird ein strukturierter Überblick über ein Themen- oder Forschungsgebiet gegeben. Geeignete Materialien, Medien sowie Präsentationstechniken können unterstützend eingesetzt werden. Ein Referat kann auch als Gruppenreferat mit maximal drei Personen erfolgen.

(3) Die Formen von schriftlichen, mündlichen und elektronischen Modulleistungen sind:

- a. Hausarbeit: Ein schriftlich verfasster, wissenschaftsförmig ausgearbeiteter Text, der themenspezifisch Literatur-, Daten- und/oder andere Informations- und Wissensquellen erschließt. Dieser wird in zusammenhängender Weise und auf wissenschaftlichem Diskursniveau beschreibend und erörternd darlegt. Der Umfang umfasst circa 10 - 25 Seiten.

- b. Klausur: Eine Prüfung zu einem oder mehreren Themenstellungen, die selbständig, in der Regel ohne Hilfsmittel und unter Aufsicht, zu bearbeiten ist. Die Dauer liegt in der Regel zwischen 45 bis höchstens 90 Minuten. Klausuren können ausschließlich oder anteilig im Antwort-Wahl-Verfahren durchgeführt werden.
- c. Mündliche Prüfung: Ein Gespräch zwischen Prüfer und Prüfling, in dem der Prüfling Gelegenheit erhält, sein Wissen zu einem oder mehreren Prüfungsthemen in einer begrenzten Zeitspanne von 15 bis maximal 30 Minuten unter Beweis zu stellen.
- d. Praktikumsbericht: Eine auf 10 - 15 Seiten zusammengefasste wissenschaftliche Arbeit, die neben der Beschreibung bestimmter die Organisation / Institution betreffender Tätigkeitsfelder auch den Zusammenhang zwischen theoretischen Ansätzen der Ausbildung und der praktischen Umsetzung umfasst. Darüber hinaus ist die vertiefte Diskussion eines Forschungs- oder Praxisproblems obligat.
- e. Masterarbeit (siehe § 10)

(4) Prüfungsleistungen können mit Zustimmung des Studien- und Prüfungsausschusses und des Prüfers in englischer Sprache abgelegt werden. Bei englischsprachigen Modulen erfolgen die Prüfungsleistungen in der Regel in englischer Sprache. Mit Zustimmung des Studien- und Prüfungsausschusses können Prüfungsleistungen englischsprachige Module auch in deutscher Sprache abgelegt werden.

§ 10

Abschlussmodul und Abschlussbezeichnung

(1) Die Masterarbeit ist im Masterstudiengang Soziologie (120 Leistungspunkte) obligatorisch. Sie bildet ein Abschlussmodul mit einem Umfang von 30 Leistungspunkten und umfasst einen Arbeitsaufwand von 900 Stunden in der Regel im 4. Semester. Die Modulleistung ist die Masterarbeit.

(2) Zur Masterarbeit wird zugelassen, wer im Masterstudiengang Soziologie (120 Leistungspunkte) eingeschrieben ist und erfolgreiche Studien- und Prüfungsleistungen im Umfang von mindestens 80 Leistungspunkten nachweist.

(3) Das Thema der Masterarbeit wird vom Studien- und Prüfungsausschuss bestätigt und durch das Prüfungsamt ausgehändigt. Die Themenstellung und Betreuung erfolgt durch die fachlich zuständige Professorin bzw. den fachlich zuständigen Professor oder eine Person aus den in § 33 a Abs. 2 Nr. 1 und 2 HSG LSA genannten Gruppen. Die Themenstellerin bzw. der Themensteller ist zugleich Erstgutachterin bzw. Erstgutachter. Der Tag der Ausgabe des Themas wird aktenkundig gemacht.

(4) Mit der Ausgabe eines Themas der Masterarbeit beginnt die Bearbeitungszeit. Diese beträgt fünf Monate.

(5) Der Umfang der Masterarbeit soll nicht mehr als 180.000 Textzeichen bzw. 90 Seiten betragen.

(6) Die Studentin bzw. der Student fügt der Masterarbeit ein Verzeichnis der benutzten Quellen und Hilfsmittel sowie eine schriftliche Versicherung hinzu, dass sie bzw. er die Arbeit selbstständig, ohne unzulässige fremde Hilfe und unter Beachtung der allgemeinen Grundsätze guter wissenschaftlicher Praxis verfasst hat, sie in gleicher oder ähnlicher Fassung noch nicht in einem anderen Studiengang als Prüfungsleistung vorgelegt und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie Zitate kenntlich gemacht hat.

(7) Die Arbeit ist spätestens an dem Tage, an dem die Bearbeitungszeit endet, in dreifacher schriftlicher, gebundener Ausfertigung und in einfacher elektronischer Fassung auf einem

gängigen Speichermedium beim Prüfungsamt einzureichen. Der Abgabetermin ist aktenkundig zu machen. Bei Abweichungen zwischen schriftlicher Ausfertigung und elektronischer Fassung sind der Eingang und der Inhalt der schriftlichen Ausfertigung ausschlaggebend. Die Fristen für die Abgabe der Masterarbeit können durch Einlieferung auf dem Postweg gegen Einlieferungsschein mit erkennbarem Datumsstempel oder Poststempel, jeweils innerhalb der Frist, gewahrt werden. Wird eine Masterarbeit nicht fristgerecht abgegeben, wird diese als „nicht ausreichend“ bewertet, es sei denn, die Studentin bzw. der Student hat die Verzögerung nicht zu vertreten.

(8) Nach erfolgreichem Abschluss des Studiums wird von der Philosophischen Fakultät I der Martin-Luther-Universität Halle Wittenberg der akademische Grad des »Master of Arts (M.A.)« verliehen.

§ 11 Studien- und Prüfungsausschuss

(1) Zur ordnungsgemäßen Durchführung des Masterstudienganges Soziologie (120 Leistungspunkte) bildet die Philosophische Fakultät I durch Beschluss des Fakultätsrates einen Studien- und Prüfungsausschuss.

(2) Der Studien- und Prüfungsausschuss besteht aus:

- drei Professorinnen bzw. Professoren,
- einer wissenschaftlichen Mitarbeiterin bzw. einem wissenschaftlichen Mitarbeiter und
- einer Studentin bzw. einem Studenten.

§ 12 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

(1) Diese Ordnung wurde vom Fakultätsratsrat der Philosophischen Fakultät I am 15.06.2021 beschlossen; der Senat hat hierzu Stellung genommen am 14.07.2021.

(2) Die Ordnung wird im Amtsblatt veröffentlicht und tritt zum Wintersemester 2021/ 2022 in Kraft. Die Vorschrift zur Zulassung zum Studium (§ 4) tritt ab dem Bewerbungs- und Zulassungsverfahren zum Wintersemester 2022/2023 in Kraft.

(3) Diese Studien- und Prüfungsordnung gilt für Studierende, die bereits im Masterstudiengang Soziologie (120 Leistungspunkte) eingeschrieben sind und für Studierende, die ab dem Wintersemester 2021/2022 das Studium im Masterstudiengang Soziologie (120 Leistungspunkte) aufnehmen.

(4) Bisher erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen werden anerkannt. Studiengangsspezifische Regelungen für das Anerkennungsverfahren werden vom Fakultätsrat beschlossen und auf den Internetseiten der Fakultät veröffentlicht.

(5) Soweit Studierende vor dem Inkrafttreten dieser Studien- und Prüfungsordnung eine von ihr betroffene Modulleistung nicht bestanden haben, ist diese nach den Regelungen der bisherigen Studien- und Prüfungsordnung in der bei Anmeldung zur Modulprüfung gültigen Fassung spätestens bis zum 31.03.2023 zu wiederholen.

(6) Die Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Soziologie (120 Leistungspunkte) an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg vom 21.01.2009 (ABl. 2009, Nr. 4, S. 49), in der Fassung der Zweiten Ordnung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Soziologie (120 Leistungspunkte) an der Martin-

Luther-Universität Halle-Wittenberg vom 07.06.2017 (ABl. 2017, Nr. 7, S.11) tritt zum 01.04.2023 außer Kraft.

Halle (Saale), 16. Juli 2021

Prof. Dr. Christian Tietje
Rektor

Anlage 1
Übersicht: Master Soziologie 120 LP

Semester	Vertiefungsbereiche 1 & 2		Methoden	Allgemein	Leistungspunkte
	1. Bildung, Lebenslauf, Hochschule	2. Kultur, Wirtschaft, Innovation			
	Einführungsmodule				
1	Einführungsmodul: Bildung/Erziehung und Gesellschaft – Perspektiven der Bildungssoziologie, 10 LP	Einführungsmodul: Kultur, Wirtschaft, Innovation, 10 LP	Methoden der multivariaten Datenanalyse, 10 LP		30
	Vertiefungsmodule*				
2	Bildung und Beschäftigung, 10 LP	Kultursoziologie, 10 LP	Spezielle Methoden der multivariaten Datenanalyse, 10 LP		30
	Lebenslaufsoziologie und Anwendungsgebiete, 10 LP	Märkte, Organisationen, Gefühle: Institutionen der Gegenwart, 10 LP			
3	Universität, akademische Bildung, akademische Berufe, 10 LP	Kulturen der Ökonomie, 10 LP	Datenanalyse mit Stata, 5 LP	Praktikum Master, 5 LP	30
	Lehrforschungsprojekt Bildung und Lebenslauf, 10 LP	Lehrforschungsprojekt Kultur, Wirtschaft, Innovation, 10 LP			
4	Abschlussmodul, 30 LP				30

* Ab dem 2. Semester ist einer der beiden Vertiefungsbereiche als Wahlpflichtfach zu wählen.

Anlage 2
Studiengangübersicht: Master Soziologie - 120 LP

ID	Modultitel	Teilnahmevoraussetzung	Kontaktstudium (in SWS)	LP	Studienleistung	Modulvorleistung	Modulleistung	Anteil an Abschlussnote	Empfehlung Studiensemester
Pflichtmodule									
	Einführungsmodul: Bildung/Erziehung und Gesellschaft – Perspektiven der Bildungssoziologie	Nein	2	10	Nein	Nein	Hausarbeit	10/115	1.
	Einführungsmodul: Kultur, Wirtschaft, Innovation	Nein	2	10	Nein	Nein	Hausarbeit	10/115	1.
	Methoden der multivariaten Datenanalyse	Nein	4	10	Nein	Nein	Klausur	10/115	1.
	Spezielle Methoden der multivariaten Datenanalyse	Nein	4	10	Nein	Nein	Hausarbeit	10/115	2.
	Praktikum Master	Nein	0	5	Nein	Nein	Praktikumsbericht	0/115	3.
	Datenanalyse mit Stata	Nein	2	5	Nein	Nein	Hausarbeit	5/115	3.
	Abschlussmodul	Ja	0	30	Nein	Nein	Masterarbeit	30/115	4.
Wahlpflichtmodule der Vertiefungsbereiche 1 und 2*									
*Ab dem 2. Semester ist einer von beiden Vertiefungsbereichen zu wählen. In dem als Wahlpflichtfach gewählten Vertiefungsbereich sind insgesamt 40 Leistungspunkte zu erbringen (§ 6 Abs. 5).									
Vertiefungsbereich 1: Bildung, Lebenslauf, Hochschule									
	Bildung und Beschäftigung	Nein	2	10	Nein	Nein	Hausarbeit	10/115	2.
	Lebenslaufsoziologie und Anwendungsgebiete	Nein	2	10	Nein	Nein	Hausarbeit	10/115	2.

	Universität, akademische Bildung, akademische Berufe	Nein	2	10	Nein	Nein	Hausarbeit	10/115	3.
	Lehrforschungsprojekt: Bildung und Lebenslauf	Nein	2	10	Nein	Nein	Hausarbeit	10/115	3.
Vertiefungsbereich 2: Kultur, Wirtschaft, Innovation									
	Kultursoziologie	Nein	2	10	Nein	Nein	Hausarbeit	10/115	2.
	Märkte, Organisationen, Gefühle: Institutionen der Gegenwart	Nein	2	10	Nein	Nein	Hausarbeit (100%) oder mündliche Prüfung (100%)	10/115	2.
	Kulturen der Ökonomie	Nein	4	10	Ja	Nein	Hausarbeit (100%) oder mündliche Prüfung (100%)	10/115	3.
	Lehrforschungsprojekt: Kultur, Wirtschaft, Innovation	Nein	2	10	Nein	Nein	Hausarbeit	10/115	3.